



Bezirkshauptmannschaft Lienz
Verkehr

Andrea Scherwitzerl
Dolomitenstraße 3
9900 Lienz
04852/6633-6653
bh.lz.verkehr@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
LZ-VK-BAU-1724/6-2024
Lienz, 03.09.2024

Baustelle auf der L 273 Villgratentalstraße zwischen Straßenkilometertafel 1,500 + 120 m und Straßenkilometertafel 2,000 im Zeitraum vom 02.09.2024 bis 01.11.2024 – LKW-Fahrverbot auf der Verbindungsstraße zwischen Sillian – Sillianberg – Außervillgraten – Verordnung

Verordnung

Aufgrund der §§ 43 Abs. 1 a und 94b StVO, BGBl Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2024, erlässt die Bezirkshauptmannschaft Lienz aus Anlass der mit Bescheid vom 27.08.2024, Zahl: VK-BAU-1724/2-2024 in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 02.09.2024, Zahl: VK-BAU-1724/4-2024 bewilligten Arbeiten auf der L 273 Villgratentalstraße **für die Dauer der oben angeführten Bauarbeiten für den Verbindungsweg Sillian – Sillianberg – Außervillgraten auf der Grundparzelle 729/3, KG Sillianberg im Bereich zwischen nordöstlichem Eck der Grundparzelle Nr. 332/49 und nordöstlichem Eck der Grundparzelle Nr. 332/33 alle KG Sillianberg (siehe Tirisauszug vom 03.09.2024) folgende VERKEHRSREGELUNG:**

§ 1

Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und/oder Verkehrsgebote

1. Während der Dauer der oben angeführten Bauarbeiten wird **im Bereich zwischen des nordöstlichem Eck der Grundparzelle Nr. 332/49 und nordöstlichem Eck der Grundparzelle Nr. 332/33 alle KG Sillianberg (siehe Tirisauszug vom 03.09.2024)** das Verbotsszeichen ein „**FAHRVERBOT FÜR LASTKRAFTFAHRZEUGE (IN BEIDEN RICHTUNGEN)**“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 7a StVO verfügt.

Hinweis:

Im Gemeindegebiet Sillian ist bei den Abzweigungen von der B 100 Drautalstraße auf die gegenständlichen Gemeindestraßen und im Gemeindegebiet von Außervillgraten bei den Abzweigungen von der L 273 Villgratentalstraße der Hinweis anzubringen, welcher die Fahrzeuglenker auf die Sperre des gegenständlichen Bereiches aufmerksam macht.

Ebenso haben die betroffenen Gemeinden (Marktgemeinde Sillian und Gemeinde Außervillgraten) die Bewohner und Anrainer über die Verkehrsregelung zu informieren.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die oa. Straßenverkehrszeichen sind vom Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, im Wege des Baubezirksamtes Lienz im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion anzubringen.

Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der für die oben angeführte Verkehrsregelung erforderlichen Vorschriftszeichen ist vom verantwortlichen Bauführer in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) festzuhalten.

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung dieser Straßenverkehrszeichen samt Zusatztafeln in Kraft und mit Entfernung derselben, wieder außer Kraft.

Ergeht an:

1. das Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, im Wege des Baubezirksamtes 9900 Lienz, per ELAK
2. die Marktgemeinde 9920 Sillian, per E-Zustellung
3. die Gemeinde 9931 Außervillgraten, per E-Zustellung
4. die Polizeiinspektion 9920 Sillian, mit dem Ersuchen, die genaue Einhaltung der Vorschriften zu überwachen und bei Nichtbeachtung Anzeige zu erstatten, per E-Mail
5. das Bezirkspolizeikommando Lienz, per E-Mail
6. den Bezirksfeuerwehrverband Lienz, 9900 Lienz, Dolomiten Straße 5, z.Hd. Herrn BFK OBR Draxl Harald, unter office.lz@feuerwehr.tirol, z.g.K.; per E-Mail;
7. das Referat Gesundheitsrecht und Grundverkehr, zH Frau Mag. Zimmermann z.g.K., per E-Mail

Für die Bezirkshauptfrau:
Scherwitzer